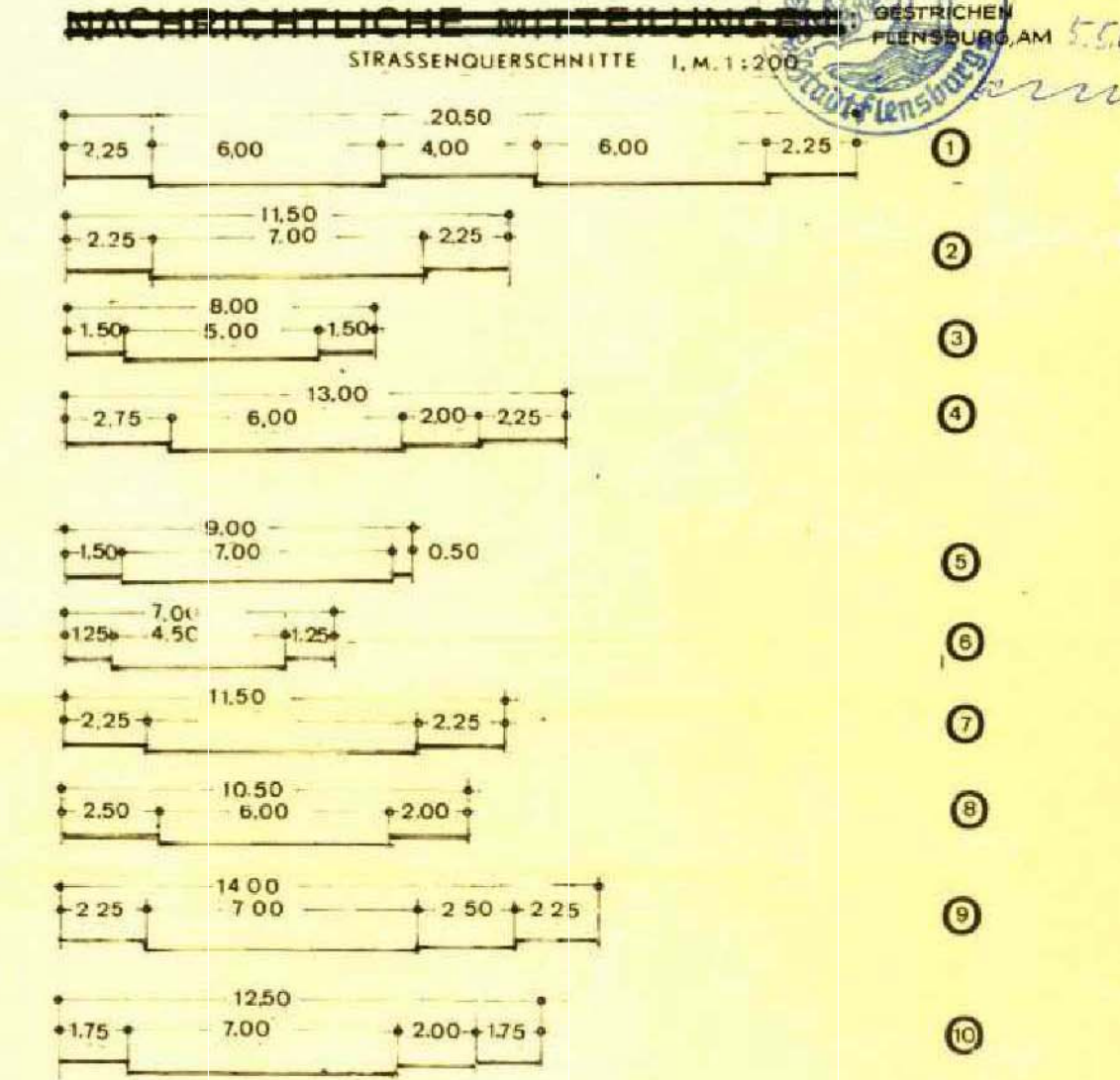


# SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38 DER FLUREN J 48, J 49, K 48, K 49 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN FRUERLUNDER STRASSE, TRAVESTRASSE, SCHLEIBOGEN UND ALSTERBOGEN M. 1:1000.

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 29. 6. 1968 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN IN DER NACHFOLGENDEN PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38 ERLASSEN.



- ZEICHENERKLÄRUNG :**
- PLANFESTSETZUNGEN:**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
  - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN
  - BAUGRENZEN
  - BAULINIEN
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
  - KLEINGÄRTEN
  - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
  - OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
  - GSt Ga GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE ODER GARAGEN
- WR** REINES WOHNGEBIET  
**WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET  
**GRZ** GRUNDFLÄCHENZAHL  
**GFZ** GESCHOSSFLÄCHENZAHL  
**III** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
- MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN  
 --- FLÄCHEN FÜR TRÜCKHALTEBECKEN
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- VORHANDENE BEBAUUNG
  - HAUPTABWASSERLEITUNG - SCHMUTZWASSERSIELE
  - HAUPTABWASSERLEITUNG - REGENWASSERSIELE
  - HÖHENLINIEN
  - VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
  - AUFZUBEHENDENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
  - VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZEN



Die GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DIESER PLANZEICHNUNG WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERS VOM 5. 3. 1969 AZ. III 91c-813/04-21 (38) erteilt.

Die ERFÜLLUNG DER AUFGABEN (UND HINWEISE) WURDE MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERS VOM 20. 6. 1968 AZ. III 91c-813/04-21 (38) BESTÄTIGT.

FLENSBURG, AM 17. 7. 1969

**B-Plan Nr. 38**  
 Fortsetzung der Verfahrensvermerke:  
 Nach Auffassung des OVG Schleswig-Holstein (vgl. Urteil vom 08.05.1996) enthält die Bebauungsplansatzung keinen Vermerk über die Auffertigung und ist daher als nicht ausgefertigt und somit als unwirksam anzusehen.  
 Die Ratsversammlung hat am 21.08.1997 beschlossen, die Bebauungsplansatzung in unveränderter Form rückwirkend ab 01.08.1969 in Kraft zu setzen.  
 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
 Flensburg, den 22. Sep. 1997  
 Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 28.11.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 In der Bekanntmachung ist auf die rückwirkende Inkraftsetzung, die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abweitung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Erbschuldungsansprüchen (§ 24 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1, 2 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem am 01.08.1999 in Kraft getretenen  
 Flensburg, den 16.12.1997

**VERFAHRENSVERMERKE:**

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 1.10.1967 UND DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DIESER PLANZEICHNUNG SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 23.10.1967 BIS 23.11.1967 NACH VORHERIGER AM 14.10.1967 ANGEKÜNDIGTER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND REDEHAKEN IN DER AUSSTELLUNGSZEIT GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND NUR AUS DER PLANZEICHNUNG UND DIE BEIGEFUGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 21.7.1968 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN DAUERND ÖFFENTLICH AUS.

Städt. Obervermessungsrat  
 Flensburg, am 3. 8. 1969

Flensburg, am 1. 8. 1969

STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT  
 OBERBÜRGERMEISTER: [Signature]  
 STADTBAURAT: [Signature]

Flensburg, am 1. 8. 1969